

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1116/13 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

- gegen a) die baden-württembergische Gerichtsvollzieherordnung (GVO)
in der Fassung vom 1. August 2012,
b) die verfassungswidrige Durchführung hoheitlicher
Amtshandlungen durch Obergerichtsvollzieher Mathias Schneck
in den Zwangsvollstreckungsverfahren DR11-0630/13
und DR11-0388/13

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Richter Gerhardt,
die Richterin Hermanns
und den Richter Müller

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 11. Juni 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gerhardt

Hermanns

Müller



Ausgefertigt

Rieger *Rieger*

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts